

Bedingungen der Gutsverwaltung Landskron

A: Der Fischer muss auf seine eigenen Kosten alle behördlichen Genehmigungen selbst einholen und hat selbst Kenntnis über die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gutsverwaltung Landskron übernimmt keine Haftung und der Fischer verzichtet auf die Irrtumsanfechtung.

B: Der Fischer nimmt zur Kenntnis, dass die Gutsverwaltung Landskron weder für eine bestimmte Güte des Seewassers, noch für einen bestimmten Fischbestand und Fischkrankheiten haftet. Es entsteht auch durch eine Veränderung der Beschaffenheit des Seewassers kein Ersatzanspruch.

C: Die Nutzung des Faaker Sees erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr für alle Berechtigten. Die Gutsverwaltung Landskron ist schad- und klaglos zu halten. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Villach. Es gilt österreichisches Recht.

D: Verwarnung: Verstöße gegen die Vorschriften der Punkte 1. bis 5. dieser Fischereiordnung werden vom Fischereiaufsichtsorgan mit einer Verwarnung abgemahnt. Zwei Verwarnungen haben die Sanktion zur Folge. Jede Verwarnung wird der Gutsverwaltung Landskron schriftlich gemeldet.

E: Sanktion: Gegen die Vorschriften der Punkte 6. bis 10. dieser Fischereiordnung oder zwei eingetragene Verwarnungen werden mit der Sanktion bestraft. Die Sanktion ist der sofortige und entschädigungslose Entzug der Fischereierlaubnis. In diesem Fall verpflichtet sich der Karteninhaber zur Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe in der Höhe von € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend).

Diese Sanktion ist eine pauschalierte Schadenersatzzahlung für die Verletzung der Fischereiordnung und den dadurch der Fischereiberechtigten entstandenen Schaden.

F: Den Aufsichtsfischern müssen bei Kontrollen die Fischerkarten ausgehändigt und nach Aufforderung gefangene Fische zur Überprüfung vorgezeigt werden. Die Organe der Fischereiaufsicht sind ermächtigt, Kontrollen in fischereirechtlicher Hinsicht durchzuführen (auch Gepäcks- und Fahrzeugkontrollen), Fischereierlaubnisscheine abzunehmen, sowie Fische und Fischgeräte zu beschlagnehmen. Den Aufsichtsfischern ist – unbeschadet des nachträglichen gesetzlichen Beschwerderechtes – in Belangen der Fischerei unbedingt Folge zu leisten..



Gutsverwaltung
Landskron



Fischereiordnung für den Fischfang im Faaker See

Fischereiberechtigte:

Gutsverwaltung Landskron
Christine Kunz GmbH & Co KG
Zweigniederlassung Kärnten
Max-Lauritsch-Strasse 55
9523 Landskron

+43 (0) 664 88 24 88 44
office@gutlandskron.at

0676 7091 875
forelle@gutlandskron.at

Gültigkeit von 1. Mai bis 31. Dezember

Petri Heil!

1. Der Erlaubnisschein, die behördliche Fischerkarte und ein amtlicher Lichtbildausweis, sowie die Fischereiordnung sind immer vorzuweisen.

2. Der Erlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit der behördlichen Fischerkarte und ist nicht übertragbar. Bei Verlust des Erlaubnisscheines erlischt die Lizenz.

3. Der Fischer hat stets bei seinen Angelstöcken anwesend zu sein und keinen Abfall zu hinterlassen.

4. In der Schonzeit sowie unter dem Mindestmaß gefangene Fische sind sogleich und schonend in den See zurückzusetzen. Bei tief geschluckter Angel ist die Angelschnur vor oder im Maul des Fisches abzuschneiden und der Fisch vorsichtig zurückzusetzen.

5. Der Mindestabstand zum Ufer (auch Insel) beim Setzen des Ankers ist 50 Meter. In sämtlichen Hafenanlagen ist das Fischen verboten.

6. Der Fischer ist verpflichtet, jeden angeeigneten Hecht, Zander, Karpfen, Saibling, Barsch, Waller und jede angeeignete Seeforelle, Schleie, Reinanke unmittelbar nach dem Fang mit Kugelschreiber vollständig in die Fangliste einzutragen (kein Bleistift). Die Fangliste ist verpflichtend zu führen.

Das HÄLTERN von Fischen ist verboten. Die Verwendung lebender oder toter Köderfische ist nicht erlaubt.

- **Ausdrücklich verboten sind sämtliche „LIVE ECHOLOTE“**
- **Das Setzen sämtlicher Marker ist verboten.**

7. Fangmethoden und Köder

Es darf grundsätzlich mit max. 2 Angelruten gleichzeitig gefischt werden, ausgenommen Spinnfischerei nur mit einer Angel!

Folgende Köder sind erlaubt: (siehe zeitliche Abgrenzung)

Ab 1. Mai ausschließlich

- **Ab 1. Mai bis 15. Mai** ausschließlich Fliegenrute mit zwei Springern. (laut aktueller Fliegenfischereiordnung)
- Hegene von 15. Mai bis 15. Oktober
- **Ab 16. Mai** zusätzlich Schlepp- und Spinnfischerei nur mit einem Einzelhaken und einer Ködergröße von mind. 18cm.
- pro Boot nur ein Seitenplaner

Ab 1. Juni bis 15. Oktober zusätzlich

- Kunstköder (alle Größen mit Drilling)
- Perlmutsperle mind. 12cm und einen Einzelhaken ohne zusätzliche Beschwerung.
- Maden aller Art, Mais, Wurm und Boilies

Ab 15. Oktober ausschließlich

- Fliegenrute mit zwei Springern (laut aktueller Fliegenfischereiordnung)

8. Fangbegrenzungen und Fangmethoden

Stückzahl, Schonzeiten, Mindestmaße laut Erlaubnisschein sowie die erlaubten Köder (siehe zeitliche Abgrenzung) sind verpflichtend einzuhalten. Ein Verstoß wird sanktioniert.

9. Tagesfangbegrenzung

- Max. 3 Raubfisch pro Tag, ausgenommen Barsch.

10. Fliegenfischereiordnung (von 01.05. bis 31.12.)

- Trocken- und Nassfliege, Nympe (Gewicht 3g.), Streamer (max. 7cm Länge, Gewicht 5g.)
Verwendete Schnüre: Trocken und Singschnur, Monofilschnur.
Kein Schleppangeln mit E-Motor, nur treiben lassen mit Ruderkorrektur.
Rutenwurfänge und Einholen.